

**Förderung von
nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen
im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz**

(Mantel-VV GAP-SP in RLP)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Vom 16. Oktober 2023 (8607)

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland (2023DE06AFSP0001) in der Förderperiode 2023 bis 2027. Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung des Verfahrens zur Gewährung von Zuwendungen, der Auszahlung von Zuwendungen, der Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen, der Rückerstattung von Zuwendungen sowie der Vornahme von Verwaltungssanktionen.
- 1.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen auf der Grundlage der folgenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- 1.2.1 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1),
- 1.2.2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 312 S. 1),
- 1.2.3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU

Nr. L 231 S. 159),

- 1.2.4 Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187),
- 1.2.5 Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. EU Nr. L 435 S. 262),
- 1.2.6 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
- 1.2.7 Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- 1.2.8 einschlägige beihilferechtliche Vorschriften,
- 1.2.9 vergaberechtliche Vorschriften einschließlich des Beschlusses der Kommission vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (C(2019) 3452 final),
- 1.2.10 GAK-Gesetz (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S.1055),
- 1.2.11 Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- 1.2.12 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266),

- 1.2.13 § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- 1.2.14 Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10).
- 1.3 Die Interventionskategorien nach Artikel 42 Buchst. a sowie Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2021/2115 werden nicht einbezogen.
- 1.4 Soweit erforderlich wird diese Verwaltungsvorschrift durch interventionsbezogene Umsetzungsregelungen zu den einzelnen Interventionen gemäß Nummer 2 ergänzt.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 10.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck und einzelne Interventionen

- 2.1 Die Interventionskategorien, Interventionen, Teilinterventionen und Fördergegenstände (im Folgenden Interventionen), ihr konkreter Zuwendungszweck und ihre Förderbedingungen sind im GAP-Strategieplan beschrieben. Der GAP-Strategieplan und die Kurzbeschreibungen der Interventionen sowie die Auswahlkriterien in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.GAP-SP.rlp.de als Download abrufbar. Für die Gewährung von Zuwendungen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassungen der Kurzbeschreibungen und Auswahlkriterien maßgeblich. Die jeweils maßgebliche Fassung der Kurzbeschreibungen und Auswahlkriterien sind im Bewilligungsbescheid als Bestandteil zu benennen.
- 2.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle in Rheinland-Pfalz umgesetzten nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen, ausgenommen Interventionskategorien nach Artikel 42 Buchst. a sowie Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2021/2115.

3 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger für die jeweilige Intervention ergibt sich aus dem GAP-Strategieplan und der Kurzbeschreibung der jeweiligen (Teil-)Intervention in der jeweils gültigen Fassung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz werden transparente und spezifizierte Auswahlkriterien und -verfahren gemäß GAP-Strategieplan und der Kurzbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung für die jeweilige Intervention eingesetzt, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen und das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Ausgaben im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift kommen nur für Vorhaben in Betracht, die auf Basis der beschlossenen und veröffentlichten Auswahlkriterien und Verfahrensvorschriften für die Förderung ausgewählt werden.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn und soweit
- a) ein Antrag gestellt wurde,
 - b) das förderfähige Vorhaben vor Bestätigung der vollständigen Antragstellung durch die zuständige Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und vorbereitenden Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 der HOAI (z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.
 - c) der Antragssteller eingewilligt hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förderungssachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen durch folgende Stellen oder deren Beauftragte prüfen zu lassen und diesen Stellen Auskünfte zu erteilen: der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof, dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, den für Landwirtschaft zuständigen Bundes- und Landesministerien, der Bescheinigenden Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Prüfdienst Agrarförderung sowie den für den Vollzug des Landwirtschafts-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechts zuständigen Fachbehörden,
 - d) der Antragssteller in die nach unions- und nationalrechtlich vorgeschriebene Veröffentlichung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Förderdaten eingewilligt hat,

- e) die förderfähigen Vorhaben in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, die aus dem Bereich der Interventionen DEB-EL-0702 (Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft) und DEB-EL-0703 (LEADER) stammen sowie andere Vorhaben, wenn in diesen Fällen Ausnahmen auf Antrag von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zugelassen werden,
- f) die Gesamtfinanzierung des konkreten Vorhabens gesichert und der Antragsteller zuverlässig ist. Von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die administrative, finanzielle oder operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erfüllung der an die mit der Zuwendung verbundenen Bedingungen des Finanzierungsplans und der Durchführungsfristen verfügt,
- g) die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung nicht künstlich geschaffen wurden,
- h) der Zuwendungsempfänger bei Baumaßnahmen
 - aa) Eigentümer oder Erbberechtigter des Grundstücks (Erbbaupertrag auf mindesten 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglichen gesicherten Nutzungsrechts ist oder im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrags ist (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) oder
 - bb) wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrags ist.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendung darf

- a) nicht an Dritte abgetreten werden,
- b) ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden,
- c) nur im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung eingesetzt werden (angemessene Ausgaben) und

- d) nur nach Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bewilligt werden. Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Für eine Förderung aus dem GAP-Strategieplan kommen nur Ausgaben in Betracht, die vom Zuwendungsempfänger zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. Juni 2029 getätigt werden/wurden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

5.3 Im Bewilligungsbescheid ist Folgendes festzulegen:

- a) Beginn und Ende des Durchführungszeitraums. Nachträgliche Anpassungen sind auf begründeten Antrag hin zulässig.
- b) die Aufbewahrungsfrist. Für alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Frist bestimmt ist. Als Abschluss des Vorhabens gilt die letzte Zahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger.
- c) ob das DV-gestützte Buchführungssystem des Zuwendungsempfängers zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung zugelassen wird. Nachträgliche Anpassungen sind auf begründeten Antrag hin zulässig.
- d) ob eine elektronische Antragsstellung für einen Antrag auf Auszahlung einschließlich der Vorlage elektronischer Belege zugelassen wird (vgl. Nummer 11.12).

5.4 Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens die geförderten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht veräußert, nicht verpachtet und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindung). Davon abweichend gilt:

- a) Bei sonstigen Vermögensgegenständen kann in begründeten Fällen im Ermessen der Bewilligungsbehörde ein kürzerer Zeitraum von drei Jahren festgelegt werden.
- b) Die im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder in sonstigen für den GAP-Strategieplan

geltenden Rechtsvorschriften abweichend festgelegten Fristen sind zu beachten, sofern diese fünf Jahre überschreiten.

- c) Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

5.5 Nach dem GAP-Strategieplan dürfen förderfähige Ausgaben eines Vorhabens zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierten Programme oder anderer Haushalte nur gefördert werden, wenn

- a) der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte (Teil-) Vorhaben die im GAP-Strategieplan oder die in der Kurzbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung für die jeweilige Intervention festgelegten Höchstgrenzen der Zuwendung nicht überschreitet,
- b) die finanzielle Beteiligung von kommunalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Einrichtungen, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden und eng miteinander verbunden sind, als Eigenbeteiligung des kommunalen Projektträgers gewertet wird,
- c) die nationale Gegenfinanzierung der ELER-Mittel aus dem Haushalt verschiedener öffentlicher Stellen zulässig ist,
- d) eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken des Bundes und der Länder möglich ist und hierbei die förderrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.6 Als ländlicher Raum im Sinne des GAP-Strategieplans gilt Rheinland-Pfalz ohne die Großstädte (über 100 000 Einwohner) Trier, Koblenz, Ludwigshafen und Mainz. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

5.7 Die im Sinne des GAP-Strategieplans von der Natur benachteiligten und spezifischen Gebiete sind abgegrenzt. Die Abgrenzung (Liste der Gemarkungen) wird auf der Homepage www.GAP-SP.rlp.de veröffentlicht.

5.8 Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nummern 5.1 bis 5.7 zulassen, soweit diese im GAP-Strategieplan oder in den in Nummer 1.2 genannten Unionsvorschriften vorgesehen sind.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden aus Mitteln des ELER, EGFL und/oder nationalen Mitteln gewährt.
- 6.2 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bewilligt. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus dem GAP-Strategieplan sowie den Kurzbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben oder Veranstaltungen bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Gewinner als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 6.3 Im Wege der Projektförderung werden die Zuwendungen - soweit in der Interventionsbeschreibung des GAP-Strategieplans nicht abweichend geregelt - als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 6.4 Bei Vorhaben werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Interventionen getroffen werden; Eigenanteile öffentlicher Zuwendungsempfänger werden einbezogen.
- 6.5 Entsprechend Kapitel 4.7.3 des GAP-Strategieplans ermäßigen Mittel von Dritten, öffentliche Zuwendungen oder sonstige Deckungsmittel grundsätzlich nicht die Zuwendung, sie werden nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Bei öffentlichen Mitteln ist die Zuwendung zu reduzieren, um die Einhaltung der gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten oder gemäß dem Beihilferecht zulässigen Unterstützungssätze nicht zu überschreiten. Dabei dürfen Mittel von Dritten (u. a. zweckgebundene Spenden), öffentliche Zuwendungen oder sonstige Deckungsmittel die Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschreiten.
- 6.6 Für Vorhaben gelten Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel und sind daher nicht auf die Finanzierung des Vorhabens anzurechnen, wenn die Vorgaben des Kapitels 4.7.3 Nr. 4.4 des GAP-Strategieplans erfüllt sind.
- 6.7 Für die nicht aus ELER/EGFL-Mitteln zuschussfähigen Ausgaben gilt Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans in der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Fassung. Dies sind insbesondere
- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
 - b) Erwerb von Zahlungsansprüchen,

- c) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden,
- d) Erwerb von Tieren zu anderen Zwecken
 - aa) zum Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - bb) zur Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (ABl. EU Nr. L 171 S. 66) im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Verordnung (EU) 2021/2115,
- e) Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken
 - aa) zur Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen,
 - bb) zur Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Verordnung (EU) 2021/2115,
- f) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien,
- g) Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen,
- h) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den

in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen,

- i) Abschreibungen, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- j) Kosten des laufenden Betriebs (Unterhaltungskosten), sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- k) Sachleistungen in Form von Erbringung oder Bereitstellung von Arbeitsleistung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- l) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- m) Skonti,
- n) Kosten für Leasing, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- o) Grunderwerbsteuer, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- p) Erbabfindungen,
- q) Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen,
- r) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- s) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2115 zugelassen werden.

Darüber hinaus gelten die zum Zeitpunkt der Bewilligung in der Interventionsbeschreibung getroffenen Regelungen.

6.8 Sofern die Förderung von Sachleistungen in der Kurzbeschreibung für die Interventionsbeschreibung ausdrücklich zugelassen ist, sind diese unter den folgenden Bedingungen förderfähig:

- a) Sie dienen der Erbringung oder Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist.

- b) Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten.
- c) Der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden.
- d) Im Fall von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.
- e) Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.
- f) Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, das auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistung.

6.9 Direkte Personalausgaben eines Vorhabens werden in den Interventionen

- a) DEB-EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen,
- b) DEB-EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung,
- c) DEB-EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft,
- d) DEB-EL-0703 LEADER,
- e) DEB-EL-0801 Beratung; Einrichtung von Beratungsdiensten,
- f) DEB-EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch,

auf Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EU) 2021/2115 abgerechnet. Hierzu werden in einem fortzuschreibenden Konzept für Einheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben nach Vorgaben des GAP-Strategieplans neben einem Jahresbetrag insbesondere auch die Gewährung eines festen Stundensatzes je nachgewiesener Arbeitsstunde vorgegeben. Das Konzept wird auf der Website www.GAP-SP.rlp.de veröffentlicht. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens ist der Stundensatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung galt.

Indirekte Kosten werden mit einem Pauschalsatz von 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert soweit die Leistung nicht im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe erbracht wird. Die 15 v. H.-Pauschale deckt alle indirekten Ausgaben ab. Indirekte Kosten („Gemeinausgaben“) sind solche Ausgaben, die einem geförderten Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet werden können, die aber der Umsetzung des Vorhabens dienen. Eine Festlegung der Ausgabenarten erfolgt abschließend im Konzept für Einheitskosten. Im Einzelfall können Ausnahmen zu dieser Regelung im Förderaufruf oder durch die Bewilligungsbehörde getroffen werden.

- 6.10 Soweit förderfähig, werden Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ auf Basis des Nettolohns eines/einer einfachen Arbeitenden/Angestellten abzüglich 20 v. H. abgerechnet. Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der Intervention EL 0702 „Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)“ können nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Einheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden. Die Sätze werden gemäß Nummer 6.9 festgelegt und veröffentlicht.
- 6.11 Für Planungs- und Ingenieurleistungen eines Vorhabens können in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Investitionsausgaben nach Kostenhöhe und Honorarzone gestaffelte Pauschalsätze gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 83 Abs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) 2021/2115 entsprechend dem GAP-Strategieplan für folgende Interventionen angesetzt werden:
- a) DEB-EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen,
 - b) DEB-EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen,
 - c) DEB-EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung,
 - d) DEB-EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft,
 - e) DEB-EL-0703 LEADER,
 - f) DEB-SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente.

Der jeweils gültige Pauschalsatz wird von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.GAP-SP.rlp.de mit der Angabe des Anwendungszeitpunkts veröffentlicht. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens ist der Pauschalsatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung galt. Bis zur Inkraftsetzung eines Pauschalsatzes für eine Vorhabenart erfolgt eine Förderung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

7 Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel

- 7.1 Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden zählen, können von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf Antrag als öffentliche Ausgaben anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z. B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, usw.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft. Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreter öffentlicher Stellen dominiert werden.
- 7.2 Bei verfassungsgemäß anerkannten Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenverbänden erfolgt eine Anerkennung für die Förderperiode durch die Vorlage der Bescheinigung der eigenen Organisationsverwaltung durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. Bistum, Landeskirche) gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veranlasst eine Aufnahme in die Liste der anerkannten Stellen.
- 7.3 Bei Zweckverbänden erfolgt eine Anerkennung für die Förderperiode durch die Vorlage der öffentlichen Bekanntmachung zur Errichtung des Zweckverbandes durch die Errichtungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veranlasst eine Aufnahme in die Liste der anerkannten Stellen.
- 7.4 Anerkannte Stellen werden im Rahmen des GAP-Strategieplans unabhängig von ihrer Rechtsform als öffentliche Stelle behandelt. Die Mittel können für eigene, wie für Vorhaben Dritter, zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden.

8 Auswahl der Vorhaben

- 8.1 Die vorhabenbezogenen Auswahlkriterien und Verfahrensregeln werden nach Anhörung des Regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegt und auf der Webseite www.GAP-SP.rlp.de veröffentlicht.
- 8.2 Die Durchführung eines Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren. Für jedes Vorhaben sind eindeutige Bezüge zu dem Auswahlverfahren einschließlich der Platzierung in der Rankingliste in der auf Papier oder elektronisch geführten Förderakte festzuhalten.

9 Allgemeine Grundsätze zum Förderverfahren

Die jeweiligen Förderverfahren werden nach einer von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium vorgegebenen und bei Bedarf zu aktualisierenden Handlungsanweisung für die beteiligten Behörden und Dienststellen möglichst einheitlich umgesetzt.

10 Zuständigkeit, Verfahren, Form der Antragstellung

- 10.1 Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ergibt sich aus der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 268, BS 7847-5) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bewilligungsbehörde ist für die Annahme, Prüfung, Bewilligung und Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.
- 10.2 Ein Antrag auf Fördermittel ist unter Verwendung der für die jeweilige Intervention vorgesehenen Formulare in einfacher Ausfertigung sowie Beifügung der geforderten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 10.3 Wer einen Antrag auf Gewährung eines Vorteiles stellt, hat zum Zweck der Identifizierung in jedem Antrag folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen anzugeben:
- a) Name und Vorname, die Firma oder die Bezeichnung, unter der er im Rechtsverkehr auftritt,
 - b) sofern es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt: seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139 c der Abgabenordnung,

- c) sofern es sich um eine natürliche Person handelt:
 - aa) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139 c der Abgabenordnung, wenn er den Antrag als wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139 a Absatz 3 der Abgabenordnung stellt,
 - bb) im Übrigen seine Identifikationsnummer im Sinne des § 139 b der Abgabenordnung,
- d) sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 182 S. 19) angehört, soweit zutreffend:
 - aa) den Namen seines Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Buchstaben b oder c,
 - bb) den Namen seines obersten Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Buchstaben b oder c,
 - cc) die Namen seiner Tochterunternehmen und deren Nummern im Sinne der Buchstaben b oder c.

Ist die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139 c der Abgabenordnung erforderlich, ist sie einschließlich des Unterscheidungsmerkmals im Sinne des § 139 c Abs. 5 a der Abgabenordnung anzugeben. Sofern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139 c der Abgabenordnung nicht vergeben ist, ist die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27 a des Umsatzsteuergesetzes anzugeben. Ist auch diese nicht vergeben, ist die Steuernummer anzugeben. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Antrag mit einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

10.4 Den Antragsunterlagen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und - soweit im Antragsformular vorgegeben - eine gesonderte Beschreibung des Vorhabens beizufügen. Antragsteller haben alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragte oder bereits gewährte öffentliche Zuwendungen Dritter oder von Dritten gewährte Vergünstigungen anzugeben.

10.4.1 Bei der Durchführung der Verwaltungsverfahren und der Durchführung der

Auswahlverfahren sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 Interessenkonflikte zu vermeiden. Es dürfen keine Personen beteiligt werden, die von den Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten betroffen sind. Die Prüfung eines Interessenkonfliktes ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Bewilligungsbehörde führt ein elektronisches Eingangsbuch, bestätigt und dokumentiert innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich dessen Vollständigkeit oder fordert fehlende Unterlagen nach und erfasst dies im elektronischen System.

Maßgeblich für die Bestätigung des Eingangs der Vollständigkeit des Antrags ist das Datum des vollständigen Eingangs aller erforderlichen Antragsunterlagen. Mit der vorgenannten Bestätigung gestattet die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller, dass er auf eigenes Risiko förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen kann. Hierbei ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Der Bestätigung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP, siehe Anlage) in der jeweils geltenden Fassung beizufügen.

- 10.4.2 Die ANBest-GAP-SP in RLP sind in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Sie treten an die Stelle der in Teil I Nr. 5.1 Satz 1 und Teil II Nr. 5.1 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO genannten Bestimmungen.

11 Auszahlung

- 11.1 Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Pro Kalenderhalbjahr kann grundsätzlich nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. Im Ermessen der Bewilligungsbehörde kann eine geringere Anzahl von Zahlungsanträgen zugelassen werden.

Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium kann im Rahmen des Finanzmanagements der EU-Mittel zusätzliche Zahlungsanträge vorgeben.

- 11.2 Alle Rechnungen sind der Bewilligungsbehörde im Original zu übermitteln. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist nur zulässig, wenn dies im Bewilligungsbescheid zugelassen wurde.

- 11.3 Eine Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- 11.4 Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der Auszahlung für den jeweiligen Mittelabruf fest und veranlasst die Auszahlung. Die Auszahlung wird von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf das von dem Zuwendungsempfänger genannte Konto beauftragt.

12 Kontrollen

12.1 Allgemeine Grundsätze

- 12.1.1 Die Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft wird, ob
- a) die im Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
 - b) alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegulung und/oder die betreffende Stützungsmaßnahme, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe und/oder Förderung oder einer Freistellung von Auflagen eingehalten werden,
 - c) die Anforderungen und Standards für die Konditionalitäten eingehalten werden.
- 12.1.2 Die Mitgliedstaaten und insoweit auch Rheinland-Pfalz sorgen dafür, dass die Einhaltung aller geltenden Bedingungen, die durch das Unionsrecht oder die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Dokumente mit Durchführungsbestimmungen oder das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgestellt wurden, anhand von überprüfbaren Indikatoren, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, kontrolliert werden können.
- 12.1.3 Die Ergebnisse der Kontrollen werden dahingehend bewertet, ob sich wiederholende Probleme generell ein Risiko für andere ähnliche Vorhaben oder Zuwendungsempfänger oder andere Einrichtungen darstellen. Ferner sind die Ursachen derartiger Situationen, gegebenenfalls erforderliche ergänzende Untersuchungen und zu treffende Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln.
- 12.1.4 Bei Kontrollen der Förderfähigkeit sind gegebenenfalls mutmaßliche Verstöße zu berücksichtigen, die von anderen Dienststellen, Einrichtungen oder Organisationen gemeldet wurden. Die Mitgliedstaaten und insoweit auch Rheinland-Pfalz sorgen dafür, dass der für die Gewährung der entsprechenden Zahlung zuständigen Behörde alle

relevanten Feststellungen mitgeteilt werden, die bei der Kontrolle der Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen im Bereich der Beihilferegelungen und/oder der Förderung im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Anwendungsbereich des integrierten Systems getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten und insoweit auch Rheinland-Pfalz stellen außerdem sicher, dass die öffentlichen oder privaten Zertifizierungsstellen der Behörde, die für die Gewährung der Zahlung bei Anwendung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden zuständig ist, jegliche Feststellung mitteilen, die für die korrekte Gewährung dieser Zahlung an Zuwendungsempfänger von Belang ist, die sich dafür entschieden haben, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gleichwertigkeit durch Zertifizierung nachzukommen.

12.1.5 Decken die Kontrollen in Bezug auf Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Anwendungsbereich des integrierten Systems gleichwertige Methoden ab, so erfolgt im Hinblick auf Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden eine gegenseitige Unterrichtung über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

12.1.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Kontrollen zu ermöglichen. Ein Beihilfe- oder Zahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder seine Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

12.2 Verwaltungskontrollen

12.2.1 Alle von Zuwendungsempfängern oder Dritten vorzulegende Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen werden einer vollständigen Verwaltungskontrolle unterzogen. Durch die Verwaltungskontrollen muss die Feststellung von Verstößen, insbesondere die automatisierte Feststellung mit elektronischen Mitteln, möglich sein. Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Elemente, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen.

12.2.2 Die Durchführung der Verwaltungskontrollen erfolgt durchgängig, sodass die Arbeit einer Bearbeiterin/eines Bearbeiters immer unter der Kontrolle einer weiteren Person erfolgt.

12.2.3 Es ist sicherzustellen, dass

- a) die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme erfüllt sind,
- b) keine Doppelfinanzierung aus anderen Unionsregelungen erfolgt,

- c) der Zuwendungs- oder Zahlungsantrag vollständig ist und fristgerecht eingereicht wird, und gegebenenfalls, dass entsprechende Belege zum Nachweis der Förderfähigkeit eingereicht wurden,
- d) gegebenenfalls langfristige Verpflichtungen eingehalten werden.

12.2.4 Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen insbesondere die Überprüfung folgender Elemente:

- a) Vergleich der angefallenen Kosten und der getätigten Zahlungen,
- b) Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für das ein Antrag auf Förderung eingereicht und genehmigt wurde.
- c) Die Verwaltungskontrollen bei Investitionsvorhaben umfassen mindestens einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandorts, um die Durchführung der Investition zu überprüfen (Inaugenscheinnahme). Die Inaugenscheinnahme ist spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise von solchen Besuchen absehen, wenn
 - aa) das Vorhaben Teil der Stichprobe für eine Vor-Ort-Kontrolle ist und für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurde,
 - bb) die tatsächliche Durchführung des Vorhabens anhand von alternativen Nachweisen gesichert festgestellt werden kann,
 - cc) bei kleinen Investitionen bis zu 25 000 EUR Zuwendung,
 - dd) sofern nach begründeter Einschätzung der Bewilligungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle für die Intervention oder das Vorhaben ein geringes Risiko eines fehlerhaften Förderverfahrens besteht oder
 - ee) bei außergewöhnlichen Umständen.

Eine entsprechende Entscheidung ist in der Förderakte zu dokumentieren. In Abstimmung mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Bei immateriellen Investitionen ist in der Regel keine Inaugenscheinnahme vor Ort erforderlich, wenn alle für die Zuwendung relevanten Sachverhalte im Rahmen der Verwaltungskontrolle abschließend geprüft werden können.

Bei der Anwendung von Einheitskosten sind im Rahmen der Inaugenscheinnahme darüber hinaus die für die Festsetzung der Zuwendung erforderlichen Einheiten einschließlich deren Art und Güte zu ermitteln. In solchen Fällen muss die Inaugenscheinnahme zwingend vor der Auszahlung stattfinden.

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen sind die in der Bewilligung festgelegten Anforderungen zu prüfen.

Eine vollständige Überprüfung der Einhaltung aller Auflagen und Verpflichtungen ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Inaugenscheinnahme

- d) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen, soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.

12.3 Vor-Ort-Kontrollen

12.3.1 Vor-Ort-Kontrollen werden, sofern angemessen, gleichzeitig mit den anderen im Unionsrecht vorgesehenen Kontrollen durchgeführt.

12.3.2 Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu beschränken und darf 14 Tage nicht überschreiten.

12.3.3 Vor-Ort-Kontrollen erfolgen zur Überprüfung der Einhaltung aller Förderkriterien, Verpflichtungen, sonstiger Auflagen und der Zweckbestimmung, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können und noch nicht im Rahmen von Verwaltungskontrollen abschließend geprüft wurden.

12.3.4 Die Dauer von Vor-Ort-Kontrollen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken. Können bestimmte Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen nur während eines bestimmten Zeitraums überprüft werden, können im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zusätzliche Besuche zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein. In einem solchen Fall werden die Vor-Ort-Kontrollen so abgestimmt, dass Anzahl und Dauer der Besuche bei einem Zuwendungsempfänger auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.

12.3.5 Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen werden interventionsübergreifend mindestens 5 v. H. der beantragten Zuwendung der abgeschlossenen Vorhaben (Grundgesamtheit) innerhalb der Förderperiode einer Prüfung unterzogen.

12.3.6 Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt dabei auf Basis einer

Risikobewertung und einer Zufallsauswahl, wobei der Sollanteil der Zufallsauswahl mindestens 25 v. H. betragen muss. Dabei ist sicherzustellen, dass pro EU-Haushaltsjahr mindestens 1 v. H. der verausgabten EU-Mittel im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert werden.

12.3.7 Vorhaben sind spätestens mit dem letzten Auszahlungsantrag in die Grundgesamtheit für die Vor-Ort-Kontrollen einzubeziehen.

12.3.8 Bei der Anwendung von Einheitskosten sind im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen darüber hinaus die für die Festsetzung der Zuwendung erforderlichen Einheiten einschließlich deren Art und Güte zu ermitteln. In solchen Fällen müssen die Vor-Ort-Kontrollen zwingend vor der Auszahlung stattfinden.

12.3.9 Möglichkeiten für alternative Nachweise

12.3.9.1 Alternative Nachweise können den Besuch beim Vorhaben im Rahmen der Inaugenscheinnahme und Vor-Ort-Kontrolle ganz oder teilweise ersetzen, wenn anhand dieser die Überprüfung der erforderlichen Kontrollinhalte ausreichend sichergestellt werden kann.

12.3.9.2 Alternative Nachweise, können beispielsweise sein

- a) Vorlage des geförderten Gegenstands (z. B. Konzepte, e-learning-Angebote im Web, Links zu geförderten Internettools),
- b) unabhängige fachliche Stellungnahmen, welche die realisierten Einheiten und Qualitäten bestätigen,
- c) Teilnehmerlisten/-zertifikate bei Fortbildungen,
- d) Medienberichte über durchgeführte Veranstaltungen,
- e) georeferenzierte Fotos oder aktuelle Luftbildaufnahmen.

12.3.9.3 Eine entsprechende Entscheidung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

12.4 Ex-post-Kontrollen

12.4.1 Bei Investitionsvorhaben werden Ex-post-Kontrollen durchgeführt, um die Erfüllung der Zweckbindungsfristen sowie die im GAP-Strategieplan festgelegten Auflagen zu überprüfen.

12.4.2 Die Ex-post Kontrollen umfassen in jedem Kalenderjahr mindestens 0,6 v. H. der Vorhaben, die eine Abschlusszahlung erhalten haben und noch einer Zweckbindung

unterliegen. Die zu kontrollierenden Vorhaben werden zu mindestens 50 v. H. nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die verbleibenden höchstens 50 v. H. der Vorhaben aus der Kontrollstichprobe werden in Abhängigkeit der bereits verstrichenen Zweckbindung risikoorientiert ermittelt.

12.4.3 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt nach den Vorgaben des Prüfdienstes Agrarförderung.

12.5 Kontrollberichte

12.5.1 Über jede Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) die überprüfte Intervention und Anträge oder Zahlungsanträge,
- b) die anwesenden Personen,
- c) gegebenenfalls wie lange im Voraus dem Zuwendungsempfänger die Kontrolle angekündigt wurde,
- d) die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls zusätzliche Bemerkungen,
- e) Angaben zu sonstigen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen.

12.5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält die Gelegenheit, den Bericht während der Kontrolle zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen und Bemerkungen hinzuzufügen. Verwendet ein Mitgliedstaat einen während der Kontrolle elektronisch erstellten Kontrollbericht, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass der Zuwendungsempfänger den Bericht elektronisch unterzeichnen kann, oder der Kontrollbericht wird dem Zuwendungsempfänger unverzüglich zugesendet, so dass er die Gelegenheit hat, den Bericht zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Zuwendungsempfänger eine Ausfertigung des Kontrollberichts.

13 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Zuwendungen

13.1 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen richtet sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 ff. VwVfG und der ANBest-GAP-SP in RLP sowie den unionsrechtlichen Vorgaben.

- 13.2 Sämtliche Änderungen, die sich nach der Bewilligung ergeben (z. B. finanziell, zeitlich, inhaltlich, örtlich usw.) sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Anschluss erfolgt eine Prüfung der Auswirkungen dieser Änderungen; automatische Umbewilligungen sind nicht zulässig.
- 13.3 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn und soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 13.4 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zurückzufordern, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 13.5 Auf die Anforderung von Beträgen, die 100 EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht übersteigen, wird verzichtet.
- 13.6 Die Zahlungsfrist für die Rückforderung darf 60 Tage nicht überschreiten. In den Fällen, in denen die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist die Frist auf den letzten davorliegenden Werktag festzusetzen.
- 13.7 Bei nicht fristgerechter Rückzahlung ist ein zu erstattender Betrag nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a VwVfG vom Eintritt des Fristablaufs an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:
- 13.7.1 Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid vorgegebenen Zahlungsfrist und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung erhoben.
- 13.7.2 Auf die Anforderung von Zinsen kann im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO verzichtet werden.
- 13.7.3 Die Zinsen sind in einem separaten Zinsbescheid festzulegen, mit dem auch die Fälligkeit der Zinsforderung festzulegen ist.
- 13.7.4 Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, werden im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.

14 Verwaltungssanktionen

- 14.1 Die Bewilligungsbehörde verhängt in allen Interventionen gegenüber dem Zuwendungsempfänger wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Verwaltungssanktionen, soweit dies in den anwendbaren interventions- oder sektorspezifischen Verordnungen oder in spezifischen Bestimmungen des nationalen Rechts vorgesehen ist. Die Sanktionen werden als Vertrag und Bestandteil zum Bewilligungsbescheid verhängt. Die Unterzeichnung des Vertrags innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen ist als aufschiebende Bedingungen im Bewilligungsbescheid zu verankern. Details über das Verfahren regeln die Handlungsanweisungen.
- 14.2 Auf Grundlage von Artikel 59 der VO (EU) 2021/2116 werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde oder wenn Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten wurden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.
- 14.3 Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab oder hebt die Bewilligung ganz auf, wenn
- 14.3.1 der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben macht oder vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- 14.3.2 der Zuwendungsempfänger Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- 14.3.3 der Zuwendungsempfänger die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.
- 14.4 Wenn der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung einer Auflage oder Verpflichtung mitteilt, bevor die Kontrolle angekündigt wird, kann dies im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.
- 14.5 Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn
- 14.5.1 der Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
- 14.5.2 der Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf einen Fehler der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist

und wenn der Fehler für den Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,

- 14.5.3 der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde davon überzeugen kann, dass er nicht die Schuld trägt an der Nichteinhaltung von Auflagen oder Verpflichtungen oder wenn die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass der Zuwendungsempfänger keine Schuld trägt,
- 14.5.4 eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet oder der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP)